

Olivia Alig

Überblick: Medien & Digitales prägen den Alltag von Kindern, Jugendlichen und Eltern. In Trennungs- und Scheidungsfamilien gewinnen sie besondere Bedeutung. Sie können Kontakt, Organisation und Teilhabe ermöglichen, jedoch auch Konflikte verschärfen. Der Beitrag soll zeigen, warum medienbezogene Fragen als Querschnittsthema der Familienmediation zu verstehen sind. Ausgangspunkt sind die Kinderrechte auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Im Mittelpunkt steht die Aufgabe von Mediator:innen, digitale Konfliktdynamiken zu erkennen, die Elternkommunikation zu strukturieren, die Perspektiven der Kinder einzubeziehen und vorhandene Ressourcen zu aktivieren. Zugleich sollen mögliche Gefährdungslagen wahrgenommen und die Grenzen der Mediation erkannt werden. Der Beitrag stellt hierfür Methoden und Leitfragen vor und berücksichtigt dabei auch aktuelle rechtliche und politische Entwicklungen.
Keywords: digitale Konflikte, Familienmediation, Trennung, Scheidung, Kinderrechte, Digitalisierung, Transformation, Medienkompetenz, Jugendmedienschutz, Beteiligung, digitale Kommunikation, Co-Parenting

https://doi.org/10.25364/35.23:2026.3.1

Digitale Konflikte in der Familienmediation

Medien zwischen Ressource, Risiko und kindzentrierter Verantwortung

1. Mediennutzung als Konflikt- und Beziehungsebene

In der Familienmediation begegnen Mediator:innen Themen rund um Medien & Digitales immer wieder. Dies, manchmal durch die Mediant:innen selbst eingebracht, teilweise erst im Verlauf des Verfahrens sichtbar, insbesondere wenn es um die Themen der Kinder geht.

Trennungs- und Scheidungsfamilien müssen nach dem Ende der Paarbeziehung eine neue Form gemeinsamer Elternschaft entwickeln, das sogenannte Co-Parenting.[1] Inzwischen verläuft ein erheblicher Teil dieser Aushandlungsprozesse digital, z.B. über Messenger-Dienste, E-Mails, Familienkalender, Videokonferenzen, Soziale Netzwerke, Schulplattformen, Gaming-Accounts, Tracking oder Standortfreigaben.

Mediennutzung innerhalb der Familie[2] ist in diesem Kontext ambivalent. Sie kann Beziehung ermöglichen, wenn zwischen Kind und Elternteil eine räumliche Distanz besteht. Zudem erleichtert sie möglicherweise Übergänge zwischen den verschiedenen Haushalten (z.B. beim Wechselmodell), bündelt Informationen und vereinfacht die Elternkommunikation. Andererseits birgt sie das Risiko, Konflikte zu beschleunigen, zu verdichten und stärker zu emotionalisieren. Eine geschriebene Nachricht ist schnell via Messenger versendet, Screenshots werden impulsiv weitergeleitet und Kinder lesen Chatverläufe der Eltern mit.

Auf einer übergeordneten Ebene verändern digitale Medien damit nicht nur die Kommunikationswege, sondern auch die Bedingungen familiärer Verständigung und Realität, etwa in Bezug auf Beziehung, Kontrolle und Teilhabe.

---

1) Co-Parenting wird hier verstanden als gemeinsames Aufziehen eines Kindes durch Eltern, die miteinander keine Partnerschaft führen.

2) Zum Beispiel Smartphonenutzung, Kommunikation via Messenger, etc.

Gerade deshalb ist Mediennutzung kein Nebenschauplatz, sondern ein eigenständiges Thema professioneller Konfliktbearbeitung. Medien sind Teil der psychosozialen Wirklichkeit. Die rasanten Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz werfen weitere Themen und Fragestellungen für Familien auf (z.B. beim Einsatz von KI in Schule und Alltag).

Politisch gewinnt der Kinder- und Jugendmedienschutz derzeit an Bedeutung. Die aktuellen Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt" für das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des darauf basierenden Eckpunktepapiers der Bundesregierung zum Kinder- und Jugendmedienschutz sowie der Entwurf des KIDS-Acts der EU im Jahr 2026 verdeutlichen, dass die Begleitung von Familien und Eltern bei medienbezogenen Themen zunehmend anspruchsvoller und facettenreicher wird.[3]

Mediator:innen bewegen sich bei der Begleitung von Familien in einem Spannungsfeld zwischen Kinderrechten, Entwicklungspsychologie, Medienpädagogik, elterlicher Verantwortung, dem Wächteramt des Staates, dem Familienrecht und weiteren Rechtsgebieten des nationalen und EU-Rechts, wie etwa dem Kinder- & Jugend(medien)schutz und Jugendhilferecht.[4]

Zudem sind Familien durch die Mediennutzung strukturellen Risiken und Geschäftsmodellen der Anbieter und Plattformen ausgesetzt. Diese entstehen u.a. aus dem zielgerichteten Design und der Programmierung digitaler Angebote, die nicht ohne Weiteres erkennbar sind. Dazu zählen z.B. Dark-Patterns, also manipulative Designs oder Prozesse, *süchtig machende Algorithmen, unzureichende Alterskontrollen, die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten, personalisierte Benachrichtigungen* und Belohnungsschleifen, In-App-Käufe sowie algorithmisch verstärkte, entwicklungsschädigende oder jugendgefährdende Inhalte.[5]

» **Das Ziel und gleichzeitig die Fiktion ist „das gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt".[6]**

Dies stellt eine unlösbare Aufgabe dar und würde die Zusammenarbeit verschiedener Verantwortungsträger und mindestens die tatsächliche Durchsetzung der derzeitigen Rechtslage gegenüber den Anbietern und Plattformen voraussetzen.

Umso wichtiger ist es, Medienkonflikte in der Familie nicht ausschließlich als Erziehungsfrage zu betrachten. In der Mediation kann die damit verbundene Überforderung der Eltern zunächst anerkannt und normalisiert werden. Zugleich könnten Eltern darin unterstützt werden, trotzdem eigene familien- und kindgerechte Lösungen

3) Unabhängige Expertenkommission Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt, Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen. Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt, Handlungsempfehlungen, Juni 2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290236/32c7a742b1ee00b498fca42c37784c99/20260624-handlungsempfehlungen-expertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-data.pdf; siehe auch den diesbezüglichen Abschlussbericht der Unabhängigen Expertenkommission vom 11. September 2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/unabhaengige-expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt--294106 sowie die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Sicherheit von Kindern im Internet der EU vom 13.07.2026, https://germany.representation.ec.europa.eu/nachrichten-und-veranstaltungen/pressemitteilungen/sicherheit-von-kindern-im-internet-expertengruppe-ubergibt-empfehlungen-die-kommission-2026-07-13_de und siehe den Gesetzesentwurf der EU-Kommission vom 17.09.26 „EU-KIDS Act", der scheinbar den Eltern die Hauptverantwortung für den Schutz auferlegen will, https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/proposal-eu-kids-act-eu-keeping-internet-digital-spaces-accountable-and-trustworthy.

4) Anwendbare Gesetze: u.a. Grundgesetz (GG), Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), Comment No. 25, Jugendschutzgesetz (JuSchG), Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV), Digital Services Act (DSA), Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), KI-Verordnung (AI-Act), Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), u.a.

5) Siehe diesbzgl. das Grundlagenpapier der Unabhängigen Expertenkommission, Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt, Bestandsaufnahme, April 2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284628/c22a5e3075220368a8591bca19ff288b/20260420-exertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-bestandsaufnahme-data.pdf.

6) Siehe z.B. Übersicht „Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen, für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt" der Unabhängigen Expertenkommission, Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt, Juni 2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290240/38de9bf7dd93e51f2ef9984e8b45427c/20260624-schaubild-handlungsempfehlungen-data.pdf.

zu finden sowie ihre gemeinsame Erziehungsverantwortung in einem geschützten Rahmen zu klären.

Familienmediation hat nach den Richtlinien der BAFM e.V. die Aufgabe, in krisenhaften Situationen selbstbestimmte und einvernehmliche Regelungen psychosozialer und rechtlicher Probleme zu ermöglichen.[7]

Die traurige Realität der Rolle von Medien für Kinder und Jugendliche ist: *„Eine Trennung ist für Kinder eine neue Situation, die sie erst verarbeiten müssen. Sie sind verunsichert und haben Angst vor der Veränderung. Vielleicht fürchten sie auch, ein Elternteil zu verlieren. Medienangebote spielen in dieser Zeit eine wichtige Rolle. Kinder nutzen sie, um sich zu trösten, abzulenken und emotional wieder aufzubauen."*[8]

Auch deshalb sind die Kinder und Jugendlichen selbst in den Blick zu nehmen.

2. Kinderrechte – Schutz, Förderung und Beteiligung

Der fachliche Ausgangspunkt beim Thema Medien in der Familienmediation liegt in den Kinderrechten. Kinder sind nicht lediglich Betroffene elterlicher Entscheidungen. Sie sind Träger:innen eigener Rechte, Ansprüche, Interessen und Bedürfnisse. Die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) stellt das Kindeswohl und den Kindeswillen mit dem Begriff des Kindesinteresses sowie die Rechte auf Entwicklung und Beteiligung in den Mittelpunkt (Art. 3, 6, 12 UN-KRK).[9] Das Prinzip des vorrangigen Kindesinteresses „best interests of the child" ist dabei ein zentrales Element der Konvention.[10]

Für digitale Lebenswelten hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mit dem General Comment No. 25 klargestellt, dass die Vertragsstaaten die Rechte von Kindern auch im digitalen Umfeld gewährleisten müssen.[11] Kurz gesagt: Das, was im Analogen gilt, muss auch im Digitalen gelten. Der Kommentar betont ausdrücklich sowohl die Chancen als auch die Risiken digitaler Räume. Ein zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz wird deshalb nicht alleine als Abwehr von Gefahren verstanden, sondern als Zusammenspiel von Schutz, Förderung (zur Selbstbefähigung) und (gesellschaftlicher) Teilhabe.[12]

Diese Rechte sind beim Thema Medien und Kinder miteinander in Einklang zu bringen.

» **Es ist kein „Entweder-oder", sondern ein „Sowohl-als-auch" des Dreiklangs aus Schutz, Förderung und Beteiligung.**

Nicht zu vergessen ist, dass Kinder zudem auch „echte" und analoge Erfahrungen und Entwicklungsmöglichkeiten benötigen. Dies ist insbesondere notwendig, damit sie die Voraussetzungen dafür erwerben, künftig medienkompetent zu handeln. Dazu gehört die Fähigkeit, Medien und ihre Inhalte sicher, kritisch, sachkundig und verantwortungsvoll zu nutzen und ggf. selbst zu gestalten.[13]

Darüber hinaus können Medien nicht nur konsumiert, sondern auch produktiv und kreativ genutzt werden (z.B. für eigene Videoproduktionen, kreatives Schreiben,

---

7) Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Richtlinien der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten: https://www.bafm-mediation.de/verband/richtlinien-der-bafm-fur-die-mediation-in-familienkonflikten/.

8) Zitat: Schau hin! Was Dein Kind mit Medien macht, Medienerziehung nach der Trennung: Konflikte vermeiden, Hrsg. Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, https://www.schau-hin.info/grundlagen/trennungsfamilien-und-medienerziehung.

9) Was Kinder und Jugendliche von der digitalen Welt erwarten, hat die Unabhängige Expertenkommission durch einen Beteiligungsprozess mit Kindern und Jugendlichen versucht herauszufinden, siehe: https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/was-kinder-und-jugendliche-von-der-digitalen-welt-erwarten-293952.

10) Hinweis: In der deutschen Übersetzung des Begriffs „best interests of the child" (Art. 3 UN-KRK) wird das „Kindesinteresse" fälschlich lediglich mit „Kindeswohl" übersetzt. Der "Kindeswille" wird hier also schlicht "vergessen".

11) United Nations, Committee on the Rights of the Child, General comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment, März 2021, https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-25-2021-childrens-rights-relation.

12) Siehe Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, BzKJ, Schutz Befähigung und Teilhabe, Fundament des Handelns der BzKJ und der KidD im modernen Kinder- und Jugendmedienschutz, 19. November 2024, https://www.bzkj.de/bzkj/service/alle-meldungen/schutz-befaehigung-und-teilhabe-fundament-des-handelns-der-bzkj-und-der-kidd-im-modernen-kinder-und-jugendmedienschutz-250190.

13) Siehe die vier Dimensionen von Medienkompetenz: Medienkritik, -kunde, -nutzung und -gestaltung nach Baacke, Dieter, Medienpädagogik, Tübingen 1997.

Grafikgestaltung, Fotoprojekte oder die Erstellung von Quizformaten).

Medienfragen sind nicht lediglich (Streit-)Themen über die Mediennutzung (Ob und Wie, Art, Umfang, Dauer, etc.). Wenn Eltern und Kinder über Bildschirmzeiten, Gaming, Kinderfotos, TikTok, Messenger-Kommunikation oder digitale Erreichbarkeit verhandeln, werden auch Fragen nach Rechten, Entwicklung, Beziehung, Autonomie und Beteiligung des Kindes berührt.

Dabei bedeutet Beteiligung nicht, Kinder für elterliche Konfliktlösungen verantwortlich zu machen. Vielmehr geht es darum, ihre Perspektiven, Interessen und Bedürfnisse altersgerecht und entwicklungspsychologisch angemessen zu berücksichtigen.[14]

Kinder können in der Regel klar beschreiben, insbesondere wenn man auf Augenhöhe und altersgerecht mit ihnen spricht, wann digitale Kontakte ihnen guttun, wann sie sich kontrolliert fühlen, welche Fotos ihnen unangenehm sind, wann Chats sie belasten oder welche Regeln sie als fair erleben. Diese Perspektive darf in der Mediation nicht unsichtbar bleiben.

3. Mediennutzung als Normalität

Dazu braucht es zunächst eine realistische Betrachtung.

» **Digitale Medien sind für Kinder und Jugendliche keine Sonderwelten, sondern Bestandteil ihrer Lebenswirklichkeit.**

Damit ist Mediennutzung auch innerhalb der Familie eine zu akzeptierende Normalität.

Die JIMplus-Studie 2026 beschreibt weiterhin das Smartphone als das zentrale Medium Jugendlicher, an dem sie, wie Erwachsenen auch, zahlreiche Stunden am Tag verbringen. Trotz des Bewusstseins für die Bedeutung von Medienpausen fällt vielen Jugendlichen die Selbstregulation schwer. Rund 30 Prozent geben an, morgens häufig müde zu sein, weil sie ihr Smartphone abends zu lange nutzen, zunehmend auch für KI-Anwendungen.[15]

Diese Befunde zeigen: Dauererreichbarkeit, Selbstregulation und Schlaf stellen reale Herausforderungen dar, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Mediatior:innen sollten eine intensive Mediennutzungen in der Familie weder vorschnell dramatisieren noch verharmlosen. Dies ist keine einfache Aufgabe, insbesondere auch wegen der Beachtung des Kindeswohls (siehe Ziffer 10). Mediator:innen könnten in der Mediation zunächst nach der Funktion von Medien fragen: *„Wozu dient das Smartphone in dieser Familie? Wann verbindet es? Wann belastet es? Wann schafft digitale Kommunikation Klarheit, wann Eskalation?“*

Mediation kann Ambivalenzen sichtbar machen und den Perspektivwechsel ermöglichen, damit die Familie eigene Lösungen unter Berücksichtigung der Chancen, Herausforderungen und Risiken entwickeln kann.

4. Typische digitale Konfliktdynamiken nach Trennung und Scheidung

In der Praxis zeigen sich medienbezogene Konflikte in Trennungsfamilien in wiederkehrenden Mustern.

Messenger-Eskalationen
Viele Eltern kommunizieren nach der Trennung fast ausschließlich „schriftlich“ über Messenger-Dienste oder per E-Mail. Gerade in hochstrittigen Situationen kann diese Form der Kommunikation Eskalationen begünstigen, weil Nachrichten häufig verkürzt, vorschnell und in emotional aufgeladenen Momenten versendet werden. Die Kommunikation dient dann häufig nicht mehr der Koordination, sondern der Fortsetzung des (Ex-)Paarkonflikts.

Kinder als digitale Boten
Kinder werden von ihren Eltern gebeten, Nachrichten weiterzuleiten, Fotos oder Chatverläufe zu zeigen oder Informationen aus dem anderen Haushalt zu liefern. Solche Situationen bringen Kinder in Loyalitätskonflikte. Sie übernehmen Verantwortung für eine Kommunikation, die Aufgabe der Erwachsenen ist.

Kontrolle und Überwachung
Tracking,[16] Standortfreigaben, Gerätezugriff oder das Mitlesen von Chats auf dem Handy des Kindes, teilwei-

---

14) Vgl. z.B. Haug-Schnabel, Gabriele/Bensel, Joachim, Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Die ersten 10 Lebensjahre, Freiburg im Breisgau, 2017.

15) Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, mpfs 2025, JIMplus 2026, https://mpfs.de/studie/jimplus-2026/; JIM-Studie 2025, Jugend, Information, Medien, https://mpfs.de/studie/jim-studie-2025/; siehe zudem KIM-Studie 2024, Medienumgang 6- bis 13-Jähriger, https://mpfs.de/studien/kim/.

16) Siehe Der Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen e.V., Projekt „Kinderrechte digital leben!“, Darf ich mein Kind tracken? Eine rechtliche Einordnung in Zusammenarbeit mit Alig, Olivia, https://kinderrechte-digital-leben.de/darf-ich-mein-kind-tracken-eine-rechtliche-einordnung/.

se auch durch KI, können als Schutzmaßnahme der Eltern gemeint sein. Problematisch wird dies zudem, wenn die digitale Kontrolle faktisch der Kontrolle des anderen Elternteils dient.

Ungleiche Medienregeln in zwei Haushalten
Nach der Trennung gelten oft unterschiedliche Regeln. Zum Beispiel ist bei einem Elternteil Gaming weitgehend frei verfügbar, beim anderen dagegen streng begrenzt. Unterschiedliche Regeln sind nicht automatisch schädlich. Problematisch werden sie, wenn sie gegeneinander ausgespielt werden oder Ausdruck des schwelenden Elternkonflikts über Erziehungsfragen sind und die Kinder zwischen die Fronten geraten.

Sichtbarkeit von Kindern im Netz
Sharenting wirft in Trennungsfamilien besondere Fragen auf. Wer darf Kinderfotos posten, also veröffentlichen? Muss das Kind zustimmen? Was bedeutet dauerhafte digitale Sichtbarkeit für die spätere Selbstbestimmung und die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes?

Hier sind Grundrechte des Kindes nach Art. 1, 2 GG betroffen, insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Würde, der Bildnisschutz und der Datenschutz. Beim Family- und insbesondere beim Kinderinfluencing, also bei kommerzieller Ausbeutung, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB, § 8a SGB VIII) oder sogar für verbotene Kinderarbeit vorliegen (vgl. JArbSchG, Art. 32 UN-KRK).[17]

Digitale Abwesenheit der Eltern
Nicht nur Kinder nutzen Medien. Parental Phubbing beschreibt Situationen, in denen Eltern zwar körperlich anwesend, durch Smartphones, Laptops & Co. jedoch nicht wirklich für ihre Kinder verfügbar und damit de facto abwesend sind. Für Kinder bedeutet dies, dass wichtige Momente von Aufmerksamkeit und Resonanz fehlen.

Die deutsche S2k-Leitlinie zur „Prävention dysregulierten Bildschirmmediengebrauchs in Kindheit und Jugend" der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e.V. (DGKJ) empfiehlt neben der grundsätzlichen Bildschirmfreiheit für Kinder unter drei Jahren eine möglichst geringe passive Bildschirmexposition durch die Eltern. Ein Kind erlebt dadurch Bildschirme, Geräusche oder Videos mit, auch wenn es das Gerät selbst nicht nutzt. Die wiederholte digitale Ablenkung der Eltern, insbesondere in den ersten Lebensjahren, beeinträchtigt zudem wichtige Beziehungs-, Sprach- und Lernerfahrungen der Kinder sowie ihre emotionale Sicherheit und Entwicklung.[18]

5. Ressourcenorientierte Mediation

Der Beitrag der Mediation könnte daraus bestehen, potenzielle Gefährdungslagen im medialen Bereich zu erkennen und die Eltern auf zuständige Hilfsangebote zu verweisen (s.u. Ziffer 10). Hierbei kommt es medienpädagogisch insbesondere auf das Alter und den Entwicklungsstand des individuellen Kindes und die konkret genutzten Apps, Spiele, Plattformen, etc. an.

Unterhalb dieser Schwelle können in einer Mediation Familien wesentlich dabei präventiv unterstützt werden, medienbezogene Konflikte konstruktiv zu bearbeiten und damit die Familie insgesamt handlungsfähiger zu machen.

In einer Trennungssituation können Medien ressourcenorientiert eingesetzt werden: Eine Videokonferenz mit dem Kind kann zum Beispiel Beziehungen über räumliche Distanzen stabilisieren. Ein gemeinsamer digitaler Kalender kann Streit über Termine verringern. Positive und kreative Beispiele zur (ggf. gemeinsamen) Mediennutzung in der Familie können gefunden werden.

---

17) Mehr zum Thema Sharenting & Familyinfluencing siehe: Alig, Olivia, Sharenting, Mama-Blogger, Kinderinfluencer & Co. – Eine rechtliche Betrachtung, in BPJMAKTUELL, Heft 4/2021, S. 9ff, https://www.bzkj.de/resource/blob/187302/d4d36492d4fd527cbafd76e13ae3ea05/20214-sharenting-mama-blogger-kinderinfluencer-data.pdf und Deutscher Bundestag, Kinderkommission, Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Sharenting und Kinderinfluencer – Kommerzialisierung von Kindheit, Kommissionsdrucksache, 21/05 vom 25.02.2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1150242/21-05-Stellungnahme-zum-Thema-Sharenting-.pdf , Hinweis: Mitwirkung durch Anhörung der Autorin durch die Kinderkommission des Deutschen Bundestags, Berlin, November 2025.

18) Vgl. Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ), S2k-Leitlinie: Prävention dysregulierten Bildschirmmediengebrauchs in Kindheit und Jugend, AWMF-Register Nr. 027-075, Version 1.4, 2026, S. 5ff, 20 ff, https://register.awmf.org/assets/guidelines/027-075l_S2k_Praevention-dysregulierten-Bildschirmmediengebrauchs-Kinder-Jugendliche_2026-09.pdf.

Im Rahmen der Mediation könnte nach vorhandenen Kompetenzen und gelingenden Momenten gefragt werden. Statt „Wer macht es falsch?“ lautet dann die Frage: *„Wann gelingt es bereits und was können wir daraus lernen?“* Solche Fragen ermöglichen gegenseitige Anerkennung und Wertschätzung. Sie können den Blick dafür öffnen, dass Eltern nicht erst vollständig kooperativ sein müssen, bevor sie konkrete, kindorientierte Vereinbarungen zum Thema Medien & Digitales treffen können.

Ressourcenorientierung bedeutet jedoch nicht, vorhandene Risiken zu leugnen.

6. Was Mediator:innen über Medienphänomene und -erziehung wissen sollten

Mediator:innen müssen keine medienpädagogische Diagnostik leisten. Hilfreich ist es jedoch, sich mit zentralen Phänomenen auseinanderzusetzen, um „die Sprache“ der Familien zu verstehen und Konflikte einordnen zu können.[19]

Im Medienalltag von Jugendlichen begegnen uns häufig Begriffe wie FOMO, Doomscrolling, Cybermobbing, Sexting, exzessives Gaming, Influencer-Kult, soziale Vergleichsdynamiken, Fake News, Deepfakes und parasoziale Beziehungen, z.B. mit KI-Chatbots (sogenannten KI-Companions). Aufseiten der Eltern können Phänomene wie Sharenting, Familyblogging, Tracking, Parental Phubbing oder Always-on-Mentalität eine Rolle spielen.[20]

» **Die Bedeutung dieser Begriffe liegt nicht in ihrer Bezeichnung, sondern in ihrer Funktion. Sie zu verstehen hilft, diffuse Konflikte benennbar zu machen.**

Ein Satz wie *„Mir geht es nicht nur um das Handy, sondern darum, dass unser Kind nachts nicht zur Ruhe kommt“* eröffnet eine andere Gesprächsrichtung als der Vorwurf „Bei dir ist alles erlaubt“.

Mediator:innen sollten in familienrechtlichen Mediationen den Rechtsrahmen in diesem Zusammenhang nicht außer Acht lassen und könnten Eltern dabei unterstützen: Medienerziehung ist Teil der Personensorge und muss von den Eltern verantwortungsbewusst alters- und entwicklungsangemessen in Bezug auf das individuelle Kindeswohl ausgeübt werden (§§ 1626 ff, 1631 BGB). Dabei sind auch die wachsenden Fähigkeiten und Interessen des Kindes (auch im digitalen Raum) zu berücksichtigen.[21]Medienfragen können „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ im Sinne der §§ 1628, 1687 BGB sein. In solchen Fällen müssen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern eine einvernehmliche Entscheidung treffen. Auch hier ergibt sich aus den Kinderrechten, dass Kinder diesbezüglich mit einzubeziehen und zu beteiligen sind, vgl. § 1626 Abs. 2 BGB, Art. 12 UN-KRK.[22]

Eltern sind im Umgang mit Medien & Digitales gemeinsam gefordert, einen klaren Rahmen zu setzen, alters- und entwicklungsgerechte Grenzen zu vereinbaren und als Vorbilder zu handeln.[23] In der Mediation können sie dabei unterstützt werden, die Interessen, Bedürfnisse, den Willen, den Entwicklungsstand und die Einsichtsfähigkeit ihres Kindes in ihre Entscheidungen mit einzubeziehen. Eltern könnten auch darin ermutigt werden, zusammen zwischen den Wünschen und den tatsächlichen Bedürfnissen ihres Kindes unterscheiden zu können.[24]

7. Gesprächsführung, wie Medien in der Mediation thematisiert werden können

Viele Eltern reagieren empfindlich, wenn ihre Medienerziehung, vom Ex-Partner angesprochen oder in dessen

---

19) Siehe beispielsweise die Erläuterungen auf https://www.klicksafe.de/ oder https://www.medien-sicher.de/lexikon/, dort werden Medienphänomene erklärt & definiert.

20) Wie zuvor.

21) Vgl. Art. 6 GG, §§ 1626 Abs. 2 BGB, Art. 3, 12 UN-KRK, Comment No. 25 zur UN-KRK.

22) Siehe zum Thema Sharenting: OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.05.2018, AZ. 13 W 10/18, https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Oldenburg&Datum=24.05.2018&Aktenzeichen=13%20W%2010/18 und OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.07.2021, AZ. II 1 UF 74/21, https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20D%FCsseldorf&Datum=20.07.2021&Aktenzeichen=1%20UF%2074/21; siehe zudem zum Thema Sharenting: Deutsches Kinderhilfswerk, Kinderfotos im Internet, Das sollten Eltern beachten, https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinder-und-medien/kinderfotos-im-netz/.

23) Vgl. Handlungsempfehlungen der Expertenkommission, wie zuvor.

24) Vgl. dazu, Obertreis, Sarah, im Interview mit der Pädagogin, Mierau, Susanne „Die Eltern von heute könnten ruhig selbstsicherer sein“, in: FAZ+ vom 29.06.2026, https://www.faz.net/aktuell/besser-leben/familie/diese-grenzen-sollten-eltern-setzen-tipps-von-paedagogin-susanne-mierau-accg-200932388.html.

Gegenwart kritisiert wird. Schnell entstehen Rechtfertigungen oder Gegenangriffe. Deshalb empfiehlt sich ein alltagsnaher, nicht moralisierender Einstieg. Anstatt zu fragen, ob ein Kind „zu viel" am Handy sei, kann in der Mediation eine (neutrale) Bestandsaufnahme erstellt werden: *„Welche Geräte, Apps, Spiele und Kommunikationskanäle spielen im Alltag eine Rolle? Welche Mediennutzung ist in beiden Haushalten ähnlich, welche unterschiedlich? Wann entstehen Konflikte? Wie kommunizieren die Eltern (digital)? Gibt es gemeinsame Regeln zu Kinderfotos, Gruppenchats, Gaming und Schlafenszeiten?"*

Daraus entsteht dann eine gemeinsame „Landkarte" des digitalen Familienalltags. Erst danach könnte eine gemeinsame Bewertung erfolgen.

Eine zweite Gesprächsebene betrifft die Wirkung auf das Kind. Hier könnte gefragt werden: *„Welche medienbezogenen Situationen belasten das Kind? Welche entlasten? Wann fühlt sich Ihr Kind verbunden, wann kontrolliert? Welche (digitale) Aufgabe sollte Ihr Kind nicht übernehmen? Wann müsste Ihr Kind offline sein? Welche Entscheidungen sollte Ihr Kind alters- und entwicklungsgemäß mitgestalten?"*

Dieser Perspektivwechsel ist Kern der mediationsspezifischen Arbeit. Er kann im besten Fall die Aufmerksamkeit weg vom elterlichen Gegeneinander hin zur gemeinsamen Verantwortungsübernahme der Eltern verschieben und dabei die Kinder mit einbeziehen.

Auch bei der Thematisierung digitaler Medien sind die Grundprinzipien der Mediation, „Freiwilligkeit" und „Themenhoheit der Mediant:innen" zu beachten. Mediator:innen können Medienfragen als relevantes Thema aufgreifen, zur Reflexion anregen und Eltern für mögliche Auswirkungen auf das Kind sensibilisieren. Wollen die Eltern dies jedoch nicht weiter vertiefen, ist das grundsätzlich zu respektieren.

Zugleich zeigt die Praxis, dass digitale Medien in nahezu jeder Familie eine Rolle spielen. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, stellt sich, wie bei anderen Themen auch, die Frage nach einem verantwortlichen Umgang seitens der Mediator:innen im Zusammenhang mit Vertraulichkeit, Schutzauftrag und den Grenzen der Mediation (siehe Ziffer 10).

8. Kinder-Beteiligung ohne Überforderung

Die Beteiligung von Kindern in Familienmediation bleibt anspruchsvoll. Gerade bei Medienfragen wird die kindliche Perspektive jedoch entscheidend sein. Die Erfahrungen des Kindes und sein Umgang mit Medien lassen sich nämlich nicht vollständig aus der Elternperspektive rekonstruieren. Kindern können direkt durch ein kindgerecht geführtes Gespräch seitens eines ausgebildeten Mediator:in oder einer externen Fachperson im Rahmen eines „Kinderinterviews" beteiligt werden.[25] Möglich ist auch eine indirekte Einbeziehung durch die Perspektivarbeit mit den Eltern oder eine altersgerechte Rückmeldung seitens des Kindes im Rahmen einer Familienkonferenz.

» **Wichtig ist, dass die Beteiligung nicht zur Verantwortungsverschiebung zu Lasten des Kindes führt.**

Kinder dürfen ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend äußern, was sie erleben, was sie beschäftigt und welche Meinung sie haben.[26] Sie sollten nicht selbst entscheiden müssen, auch nicht darüber, welcher Elternteil „Recht" hat. Es geht also um „voice not choice". Dieses Prinzip ist insbesondere aus der Verfahrensbeistandschaft bekannt.[27]

9. Medienvereinbarungen – von der Bildschirmzeit zur Beziehungsgestaltung

Ein häufiger Irrtum besteht darin, Medienvereinbarungen „lediglich" auf Bildschirmzeiten zu reduzieren. Folgende Verständigungen sind denkbar:

Digitale Elternkommunikation
Eltern können vereinbaren, welcher Kanal für welche Themen genutzt wird, wann Nachrichten verschickt werden, welche Antwortfristen gelten und welche Inhalte nicht in den Messenger gehören. Besonders hilfreich sind Regeln zur Begrenzung von Eskalationen, z.B. die Verabredung, nur sachlich bzw. wertschätzend geschriebene Nachrichten zu versenden, keinen Streit über Messenger-Dienste oder E-Mails zu führen, keine Screenshots an Dritte zu verschicken und nicht über das Kind zu kommunizieren.

---

25) Vgl. z.B. Barlow, Anne/Ewing, Jan, Children's Voices, Family Disputes and Child-Inclusive Mediation: The Right to Be Heard, Bristol 2024, https://library.oapen.org/handle/20.500.12657/90599.

26) Vgl. Art. 12 UN-KRK, § 1626 Abs. 2 BGB.

27) Salgo, Ludwig in: Salgo, Ludwig/Ivanits, Natalie (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 5. Aufl. Köln, 2025, S. 39 Rn. 79.

Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen
Digitale Kontakte des nicht betreuenden Elternteils mit dem Kind sollten die Beziehung ermöglichen, nicht Druck erzeugen. Sinnvoll sind verlässliche, altersangemessene Kontaktzeiträume, verbunden mit der Klarstellung, dass Kinder nicht dauerhaft erreichbar sein müssen.

Medienzeiten, Schlaf und Selbstregulation
Vergleichbare Grundregeln zwischen den Haushalten können Orientierung geben, z.B. smartphonefreie Nachtzeiten, ein Ladeplatz für das Handy außerhalb des Kinderzimmers und transparente Regeln für begrenzte Bildschirmzeiten und für diesbezügliche Ausnahmen, etwa in den Ferien.

Soziale Medien, Gaming und Gruppenchats
Eltern sollten nicht nur Verbote aussprechen, sondern auch Gesprächsräume eröffnen. Schutz entsteht insbesondere durch Beziehung und Ansprechbarkeit und nicht (nur) durch Regeln und Kontrolle.

Kinderaufnahmen und digitale Privatsphäre
Eine Vereinbarung zu Kinderaufnahmen ist in Trennungsfamilien besonders wichtig. Sie sollte mindestens regeln, dass Fotos und Videos weder ohne die Einwilligung des anderen Elternteils, noch gegen den Willen des Kindes veröffentlicht werden dürfen.

Elterliche Vorbildfunktion
Medienregeln in Bezug auf das Verhalten der Eltern könnten ebenfalls mit aufgenommen werden (z.B. Diensthandy weg vom Esstisch).
Zwischenfazit: Eine gute Medienvereinbarung ist keine Kontrollliste. Sie ist ein Instrument zur Beziehungsgestaltung innerhalb der Familie.

10. Grenzen der Mediation

Ressourcenorientierung darf nicht dazu führen, Gefährdungen zu übersehen. Manche medienbezogenen Themen überschreiten den Rahmen dessen, was durch elterliche Vereinbarung alleine bearbeitet werden kann.
Nach den aktuellen Handlungsempfehlungen der Unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“, soll im Familienrecht bei der Personensorge der Schutz vor „digitaler Vernachlässigung“ aufgenommen werden (§§ 1626, 1631 BGB).[28] Dieser Rechtsrahmen sollte auch in der Mediation beachtet werden.

Eine unkontrollierte, nicht alters- und entwicklungsgemäße Verwendung von Smartphones und Internetzugängen durch Minderjährige kann im konkreten Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung darstellen, §§ 1666, 1666a BGB, § 8a SGB VIII.[29]

Warnsignale für Gefährdungen können u.a. sein: massiver Schlafmangel beim Kind, sozialer Rückzug, Kontrollverlust bei der Nutzung von Sozialen Medien, das Ignorieren von Altersgrenzen, der Konsum entwicklungsbeeinträchtigender oder jugendgefährdender Inhalte, Suchtverhalten, z. B. durch exzessives Gaming, Cybermobbing, digitale Erpressung, depressive Symptome, Angstreaktionen sowie entwürdigende Veröffentlichungen oder die kommerzielle Ausbeutung des Kindes durch die Eltern, z. B. beim Kinderinfluencing.

In solchen Fällen kann Mediation zwar weiterhin Teil eines Unterstützungsprozesses sein, kann aber nicht isoliert bleiben. Je nach Situation sind Jugendhilfe, Erziehungsberatung, therapeutische Unterstützung, spezialisierte Fachstellen oder eine rechtliche Klärung erforderlich. Mediator:innen können die Eltern über geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote sowie weitere Hilfen und Anlaufstellen informieren.

Die Grenze der Mediation ist erreicht, wenn Vereinbarungen Schutzbedarfe verdecken oder Gefahren (z.B. Spielsucht des Kindes, etc.) nicht mehr ausreichend durch die Eltern bearbeitbar sind. Kindzentrierte Mediation benötigt sowohl einen Ressourcenblick als auch eine Gefährdungssensibilität seitens der Mediator:innen. Dies bedeutet auch beim Thema Medien & Digitales, das Kindeswohl im Blick zu behalten. Dies auch deshalb,

---

28) https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290236/32c7a742b1ee00b498fca42c37784c99/20260624-handlungsempfehlungen-expertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-data.pdf ; Hinweis der Autorin: besser und ggf. weniger missverständlich wäre die Formulierung des Rechtsbegriffs „Schutz vor Vernachlässigung im digitalen Raum“ oder „Schutz vor medialer Verwahrlosung“.

29) Siehe zur Zulässigkeit von Anordnungen in diesem Zusammenhang gemäß § 1666, 1666a BGB, OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.06.2018, AZ. 2 UF 41/18, https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Frankfurt&Datum=15.06.2018&Aktenzeichen=2%20UF%2041/18; siehe zudem: Biesel, Kay u.a., Digitale Kindeswohlgefährdung, Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit, Berlin, Toronto 2023.

um die Eltern darin zu stärken, selbst kindzentrierte und verantwortungsvolle Lösungen entwickeln zu können.[30]

Die Mediation ist kein Ort, an dem konkrete Empfehlungen zu technischen Fragen gegeben werden. Sie kann jedoch ein Ort sein, an dem Eltern auf einschlägige medienpädagogische Beratungsangebote hingewiesen werden können, die z.B. über Altersgrenzen, den Umgang mit Daten und kindgerechten Voreinstellungen informieren.[31]

11. Haltung und Professionalisierung des Themas

Für die Mediation kann es insbesondere beim Thema Medien & Digitales entscheidend sein, sich der eigenen Haltung bewusst zu werden. Dies, um Familien allparteilich, wertschätzend und ohne vorschnelle eigene Bewertung bei der Entwicklung der für die Familie passenden Lösungen begleiten zu können.

Mediator:innen benötigen kein umfassendes technisches Detailwissen. Entscheidend ist vielmehr, digitale Konflikt- und Beziehungsdynamiken einzuordnen, mögliche Chancen, Ressourcen, Herausforderungen und Risiken bzw. Gefährdungen zu erkennen.

Diese Kompetenz wird in der Familienmediation angesichts der fortschreitenden Entwicklungen weiter an Bedeutung gewinnen. Die jüngsten Veröffentlichungen der Expertenkommission (Handlungsempfehlungen) und der EU (KIDs-Act) deuten darauf hin, dass sich hier künftig ein weiteres Tätigkeits- und Kompetenzfeld für Mediator:innen entwickeln könnte. Sie sind nämlich mit der Lebenswirklichkeit von Familien eng vertraut. Damit könnten sie, ähnlich wie Fachkräfte der Sozialen Arbeit, eine wichtige Schnittstellenfunktion für Medienkompetenz, den Kinder- und Jugendmedienschutz und die Kinderrechte im Digitalen einnehmen.

12. Fazit

Medien & Digitales sind insbesondere in Trennungs- und Scheidungsfamilien ein anspruchsvolles Schlüsselthema moderner Familienmediation. Der kinderrechtliche Dreiklang aus Schutz, Förderung und Beteiligung gibt dabei die Richtung vor.

Mediation lässt sich damit (in freier Anlehnung an Habermas‘ Überlegungen zum Verfahren demokratischer Willensbildung) als verständigungsorientierter Raum begreifen, in dem alle von möglichen Entscheidungen Betroffenen (auch Kinder) gleichberechtigt mit ihren unterschiedlichen Perspektiven einbezogen werden.[32]

Ziel kann nicht die medienfreie Trennungsfamilie sein. Dies wäre angesichts der digitalen Durchdringung des Familienalltags nicht realistisch. Vielmehr geht es um eine medienkompetentere Familie, in der (digitale) Medien den Kontakt und die Beziehung zwischen den Familienmitgliedern ermöglichen, die Organisation und Kommunikation erleichtern sowie die Entwicklung, das Wohl und die Teilhabe der Kinder fördern.

Der vorliegende Beitrag plädiert dafür, Medien & Digitales als Querschnittsthema der Mediation zu begreifen. Eine Familienmediation, die die digitale Lebenswirklichkeit von Familien berücksichtigt, stärkt nicht nur die Handlungs- und Verständigungsfähigkeit der Familie als Ganzes. Sie fördert zugleich die Demokratiefähigkeit, die Wahrnehmung der Rechte von Kindern, dessen Chancen auf Teilhabe und hoffentlich ihrer Selbstbefähigung in einer zunehmend digital geprägten Welt.

Literatur

Alig, Olivia, Sharenting, Mama-Blogger, Kinderinfluencer & Co. – Eine rechtliche Betrachtung, in BPJMAKTUELL, Heft 4/2021, S. 9ff, https://www.bzkj.de/resource/blob/187302/d4d36492d4fd527cbafd76e13ae3ea05/20214-sharenting-mama-blogger-kinderinfluencer-data.pdf.

Baacke, Dieter, Medienpädagogik, Tübingen 1997.

Barlow, Anne/Ewing, Jan, Children‘s Voices, Family Disputes and Child-Inclusive Mediation: The Right to Be Heard, Bristol2024, https://library.oapen.org/handle/20.500.12657/90599.

Biesel, Kay, Burkhard, Paul/Heeg, Rahel/Steiner, Olivier, Digitale Kindeswohlgefährdung, Herausforderungen und Antworten für die Soziale Arbeit, Opladen, Berlin, Toronto 2023.

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Richtlinien der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten, beschlossen am 16.11.2008: https://www.bafm-mediation.de/verband/richtlinien-der-bafm-fur-die-mediation-in-familienkonflikten/.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.).

Schau hin! Was Dein Kind mit Medien macht, Medienerziehung nach der Trennung: Konflikte vermeiden. https://www.schau-hin.info/grundlagen/trennungsfamilien-und-medienerziehung.

30) Vgl. hierzu auch § 4 Satz 2 Nr. 2 MediationsG

31) Z.B. https://www.klicksafe.de/, https://www.jugendschutz.net/, https://www.medien-sicher.de/, https://www.schau-hin.info/.

32) Vgl. Habermas, Jürgen, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik, 2. Aufl. Berlin 2022, S. 22 ff.



© 2026 Inhalt: Olivia Alig, Ausgestaltung: geprompted mit ChatGPT 5.5

Was Kinder und Jugendliche von der digitalen Welt erwarten, 07.09.2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/was-kinder-und-jugendliche-von-der-digitalen-welt-erwarten-293952.

Eckpunkte der Bundesregierung zum Kinder- und Jugendmedienschutz, Berlin, 14.10.2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/295776/a28602c770cd8fbbc19ed0f9989a1030/20261013-eckpunktepapier-kinder-und-jugendmedienschutz-data.pdf

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, BzKJ, Schutz Befähigung und Teilhabe, Fundament des Handelns der BzKJ und der KidD im modernen Kinder- und Jugendmedienschutz, 19. November 2024, https://www.bzkj.de/bzkj/service/alle-meldungen/schutz-befaehigung-und-teilhabe-fundament-des-handelns-der-bzkj-und-der-kidd-im-modernen-kinder-und-jugendmedienschutz-250190.

Der Kinderschutzbund, Landesverband Thüringen e.V., Projekt „Kinderrechte digital leben!“, Darf ich mein Kind tracken? Eine rechtliche Einordnung in Zusammenarbeit mit Alig, Olivia, https://kinderrechte-digital-leben.de/darf-ich-mein-kind-tracken-eine-rechtliche-einordnung/.

Deutscher Bundestag, Kinderkommission, Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages

zum Thema „Sharenting und Kinderinfluencer – Kommerzialisierung von Kindheit, Kommissionsdrucksache, 21/05 vom 25.02.2026, https://www.bundestag.de/resource/blob/1150242/21-05-Stellungnahme-zum-Thema-Sharenting-.pdf.

Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin e. V. (DGKJ), S2k-Leitlinie: Prävention dysregulierten Bildschirmmediengebrauchs in Kindheit und Jugend, AWMF-Register Nr. 027-075, Version 1.4, 2026, https://register.awmf.org/assets/guidelines/027-075l_S2k_Praevention-dysregulierten-Bildschirmmediengebrauchs-Kinder-Jugendliche_2026-09.pdf.

Deutsches Kinderhilfswerk, Kinderfotos im Internet, Das sollten Eltern beachten, https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinder-und-medien/kinderfotos-im-netz/.

Empfehlungen des Sachverständigenausschusses zur Sicherheit von Kindern im Internet der EU vom 13.07.2026, https://germany.representation.ec.europa.eu/nachrichten-und-veranstaltungen/pressemitteilungen/sicherheit-von-kindern-im-internet-expertengruppe-ubergibt-empfehlungen-die-kommission-2026-07-13_de.

Gesetzesentwurf der EU-Kommission vom 17.09.26 „EU-KIDS Act“, https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/library/proposal-eu-kids-act-eu-keeping-internet-digital-spaces-accountable-and-trustworthy.

Habermas, Jürgen, Ein neuer Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik, 2. Aufl. Berlin 2022.

Haug-Schnabel, Gabriele/Bensel, Joachim, Grundlagen der Entwicklungspsychologie, Die ersten 10 Lebensjahre, Freiburg im Breisgau 2017.

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.

JIMplus-Studie 2026, https://mpfs.de/studie/jimplus-2026/

JIM-Studie 2025, Jugend, Information, Medien, https://mpfs.de/studie/jim-studie-2025/.

KIM-Studie 2024, Medienumgang 6- bis 13-Jähriger, https://mpfs.de/studien/kim/.

Obertreis, Sarah, im Interview mit der Pädagogin, Mierau, Susanne „Die Eltern von heute könnten ruhig selbstsicherer sein“, in: FAZ+ vom 29.06.2026, https://www.faz.net/aktuell/besser-leben/familie/diese-grenzen-sollten-eltern-setzen-tipps-von-paedagogin-susanne-mierau-accg-200932388.html.

Salgo, Ludwig in: Salgo, Ludwig/Ivanits, Natalie (Hrsg.), Verfahrensbeistandschaft, Ein Handbuch für die Praxis, 5. Aufl. Köln, 2025.

Unabhängige Expertenkommission Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt, Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen. Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt.

Abschlussbericht vom 11. September 2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/unabhaengige-expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt--294106.

Handlungsempfehlungen, Juni 2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290236/32c7a742b1ee00b498fca42c37784c99/20260624-handlungsempfehlungen-expertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-data.pdf.

Übersicht, Juni 2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290240/38de9bf7dd93e51f2ef9984e8b45427c/20260624-schaubild-handlungsempfehlungen-data.pdf.

Grundlagenpapier, Bestandsaufnahme, April 2026, https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/284628/c22a5e3075220368a8591bca19ff288b/20260420-exertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-bestandsaufnahme-data.pdf.

United Nations, Committee on the Rights of the Child, General comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment, März 2021, https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-25-2021-childrens-rights-relation.

Rechtsprechung:

OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.06.2018, AZ. 2 UF 41/18, https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Frankfurt&Datum=15.06.2018&Aktenzeichen=2%20UF%2041/18.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 24.05.2018, AZ. 13 W 10/18, https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20Oldenburg&Datum=24.05.2018&Aktenzeichen=13%20W%2010/18 und

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.07.2021, AZ. II-1 UF 74/21,https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=OLG%20D%FCsseldorf&Datum=20.07.2021&Aktenzeichen=1%20UF%2074/21

Auswahl Webseiten Medienkompetenz & Beratungsangebote für Eltern & Fachkräfte:

https://www.klicksafe.de/
https://www.jugendschutz.net/
https://www.medien-sicher.de/
https://www.schau-hin.info/

Hinweis: sämtliche Links zuletzt abgerufen am 06.10.2026.


© Olivia Alig

Kontakt

Olivia Alig ist als Rechtsanwältin und Mediatorin in Frankfurt am Main tätig (zertifiziert und lizenziert BAFM, BM® & QVM®). Sie verfügt über die Qualifikation Verfahrensbeistandschaft (PB-Parität) sowie für „Die Stimme des Kindes“ (IMS). Sie lehrt seit dem WS 2018/19 Medienrecht und Kinder- und Jugendmedienschutz an der Frankfurt University of Applied Sciences und engagiert sich ehrenamtlich für Kinderrechte. Im November 2025 wurde sie von der Kinderkommission des Deutschen Bundestages als Sachverständige zum Thema „Sharenting und Kinderinfluencer – Kommerzialisierung von Kindheit“ angehört.
www.online-mediation-beratung.de
www.medienanwaeltin.de